

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 21.04.2023
Ausgabe 2023/26

Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Reichenbach im Vogtland (Feuerwehrcostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird,
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen, und
- Brandverhütungsschauen gemäß § 22 SächsBRKG

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskosten-satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Stadt Reichenbach im Vogtland im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 6, 16 Abs. 1, 22, 23, 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Reichenbach im Vogtland wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG i.V.m. mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, andere Leistungen der Feuerwehr, Aufgaben nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 - 7, 9 und 10 SächsBRKG und Amtshilfeersuchen wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 4 Abs. 3 Feuerwehkostensatzung), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22, 23 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- Abweichend davon beinhaltet der Zeitantritt beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet, beträgt aber mindestens 0,5 Stunden.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort ([über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtlichebekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtlichebekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach

§ 3 Feuerwehrkostensatzung zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen

u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Reichenbach im Vogtland vorgehalten werden.

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 09.03.2023

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Reichenbach im Vogtland (Feuerwehrkostensatzung) vom 09.03.2023

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. **Kostensätze für Leistungen des Personals der Feuerwehr**
 - 1.1. **Ehrenamtliches Personal** 0,74 Euro/Minute 44,40 Euro/Stunde
(Personalkosten für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr)
 - 1.2. **städtisches Personal** 0,84 Euro/Minute 50,40 Euro/Stunde
(Personalkosten für die hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr)
 - 1.3. **Personal für Brandsicherheitswachen** 0,29 Euro/Minute 17,40 Euro/Stunde
(Personalkosten für das Personal der Feuerwehr für die Erfüllung der Aufgabe Brandsicherheitswache nach § 23 i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG)
 - 1.4. **Personal für Brandverhütungsschau / vorbeugender Brandschutz** 0,90 Euro/Minute 54,00 Euro/Stunde
(Personalkosten für die hauptamtlich Angehörigen der Feuerwehr für die Erfüllung der Aufgabe (Brandverhütungsschau) nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 22 SächsBRKG sowie der sonstigen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 SächsBRKG, Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis), Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen sowie der dazugehörigen Serviceleistungen, Stellungnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren)

2. **Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der verladenen Geräte inkl. Wegstreckenentschädigung**
 - 2.1. **Kategorie A
Löschfahrzeuge mit Staffelbesetzung** 1,65 Euro/Minute 99,00 Euro/Stunde
 - 2.2. **Kategorie B
Löschgruppenfahrzeuge** 1,85 Euro/Minute 111,00 Euro/Stunde
 - 2.3. **Kategorie C
Tanklöschfahrzeuge** 1,80 Euro/Minute 108,00 Euro/Stunde
 - 2.4. **Kategorie D
Hubrettungsfahrzeug** 2,17 Euro/Minute 130,20 Euro/Stunde
 - 2.5. **Kategorie E
Rüst- und Gerätewagen** 1,00 Euro/Minute 60,00 Euro/Stunde
 - 2.6. **Kategorie F
Führungs- /Mannschaftsfahrzeuge** 0,80 Euro/Minute 48,00 Euro/Stunde
 - 2.7. **Kategorie G
Anhängersfahrzeuge** 0,30 Euro/Minute 18,00 Euro/Stunde

3. **Kosten für Verbrauchsmaterial**
Die Kosten für Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel
 - Ölbindemittel Straße
 - Ölbindemittel Oberflächengewässer
 - Chemikalienbindemittel
 - Rüstmaterial
 - Absperrmaterial
 - Türschlösser
 - Zubehör Zieh-Fix (Türnotöffnungswerkzeug)
 - Einsatzbekleidung
 - Schutzausrüstung
 - Ersatzteile Atemschutz
 und deren Entsorgung sowie externe Prüf- und Wartungskosten richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen von deren Anbieter und unserer Vertragspartner zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent.
(Selbstkostenpreis plus 10% Verwaltungskostenzuschlag)

4. **Kosten Pauschalsätze für Kostenersatz**
(gemäß § 69 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG)
 - 4.1. **Pauschalgebühr für Fehlalarmierung**

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskosten-satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

	(Kostenersatz für Einsätze nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 SächsBRKG)	900,00 Euro/Einsatz
4.2.	Pauschalgebühr für Falschalarmierung (Kostenersatz für Einsätze nach § 69 Abs. 2 Nr. 5 SächsBRKG)	1200,00 Euro/Einsatz
5.	Kosten für technische Tätigkeiten der Feuerwehr (Werk- / Wartung- / Prüfstätten)	
5.1.	Schlauchwerkstatt	
5.1.1.	Waschen / Prüfen / Trocknen Druckschlauch	7,50 Euro/Schlauch
5.1.2.	Prüfen / Trocknen Druckschlauch	6,10 Euro/Schlauch
5.1.3.	Einbinden Kupplung inkl. Bindedraht	6,00 Euro/Kupplung
5.1.4.	Wechsel Sprengring inkl. Material	1,60 Euro/Kupplung
5.1.5.	Wechseln Dichtring inkl. Material	1,60 Euro/Kupplung
5.1.6.	Prüfung Rückflussverhinderer	8,40 Euro
5.2.	Atemschutzwerkstatt	
5.2.1.	Füllen von Pressluftflaschen	
5.2.1.1.	bis 6 Liter	6,90 Euro/Flasche
5.2.1.2.	über 6 Liter	8,30 Euro/Flasche
5.2.2.	Reinigung / Desinfektion / Prüfung von Atemschutzvollmasken (zuzüglich Kosten nach Punkt 3. und Reparaturzeit nach Kosten Punkt 1.2.)	19,00 Euro
5.2.3.	Atemschutzgeräten (Pressluftatmern)	
5.2.3.1.	Halbjahresprüfung	17,50 Euro
5.2.3.2.	6 – Jahresprüfung	19,00 Euro
5.2.3.3.	Reinigung / Desinfektion / Prüfung	19,50 Euro
5.2.3.4.	Reinigung / Desinfektion / Prüfung nach Einsatzgebrauch	27,50 Euro
5.2.3.5.	Überprüfung Lungenautomat	8,50 Euro
5.2.3.6.	6- Jahresprüfung Lungenautomat (zuzüglich Kosten nach Punkt 3. und Reparaturzeit nach Kosten Punkt 1.2.)	10,00 Euro
5.2.4.	Leihgebühr	
5.2.4.1.	Übungsmasken (Atemschutzvollmasken)	20,00 Euro/Maske
5.2.4.2.	Übungsgeräte inkl. Pressluftflaschen (Atemschutzgerät / Pressluftatmer)	28,00 Euro/Gerät
5.3.	Reinigung	
5.3.1.	Waschen und Trocknen	
5.3.1.1.	Feuerwehrjacke	5,40 Euro
5.3.1.2.	Feuerwehrohose	5,40 Euro
5.3.1.3.	Feuerwehrüberjacke	10,50 Euro
5.3.1.4.	Feuerwehrüberhose	10,50 Euro
5.3.1.5.	Kleinteile (z.B. 1 Paar Handschuhe, Brandschutzhaube, ...)	1,00 Euro
5.3.1.6.	Decken / Schlafsäcke / Kissen etc.	5,60 Euro
5.3.2.	Waschen / Desinfizieren / Imprägnieren / Trocknen	
5.3.2.1.	Feuerwehrjacke	5,90 Euro
5.3.2.2.	Feuerwehrohose	5,90 Euro
5.3.2.3.	Feuerwehrüberjacke	11,50 Euro
5.3.2.4.	Feuerwehrüberhose	11,50 Euro
5.3.2.5.	Kleinteile (z.B. 1 Paar Handschuhe, Brandschutzhaube, etc.)	1,30 Euro
5.3.2.6.	Decken / Schlafsäcke / Kissen etc.	5,90 Euro

6. Kosten für Belehrungen und Schulungen

Die Kosten des Stundenverrechnungssatzes richten sich nach dem eingesetzten Personal nach Punkt 1. zuzüglich der Kosten des bei Bedarf eingesetzten Fahrzeuges nach Punkt 2. unter Beachtung der tatsächlichen zeitlichen Nutzung.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.